A...kademie der bildenden Künste Wien
Qualitätsentwicklung

Gestaltung und Weiterentwicklung von Studienplänen

CuKo-Handbuch

Version 1.2

Mit herzlichem Dank an alle Interviewpartner_innen, die Senatsvorsitzenden und CuKo-Vorsitzenden für ihren Input und ihr Feedback!

Akademie der bildenden Künste Wien
Qualitätsentwicklung
Schillerplatz 3, 1010 Wien
www.akbild.ac.at

Wien, Dezember 2024 (Update September 2025)

Abkürzungen

BA	Bachelor
CuKo	Curriculakommission
Dipl.	Diplom
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EX	Exkursion
GU	Gestaltungsunterricht
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KU	Künstlerischer Unterricht
LV	Lehrveranstaltung
MA	Master
ÖH	Österreichische Hochschüler_innenschaft an der Akademie
PhD	Doctor of Philosophy
PJ	Projektstudium
PS	Proseminar
PT	Projekt
PV	Privatissimum
SE	Seminar
UE	Übung
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung-Übung
UG	Universitätsgesetz

Inhalt

Einleitung 6

1 Verantwortlichkeiten 7

2 In sechs Schritten zum neuen bzw. überarbeiteten Studienplan 8

Schritt 1 – Studienplan reflektieren: Gründe für einen neuen oder überarbeiteten Studienplan 8
Schritt 2 – Qualifikationsprofil erstellen 10
Schritt 3 – Inhaltliche Schwerpunkte definieren 11
Schritt 4 – Operationalisierung der Schwerpunkte: Lehrveranstaltungen spezifizieren 12
Schritt 5 – Genehmigungen: Ablauf an der Akademie 13
Schritt 6 – Umsetzung 15

3 Exkurs – Gleichstellung, Diversität und Inklusion 16

4 Bestandteile eines Studienplans 17

5 Unterstützung an der Akademie 20

Intercurriculare Treffen 20
Studienrechtliche Expertise in der Abteilung Personalverwaltung und Recht 20
Evaluationsergebnisse der Abteilung Qualitätsentwicklung 20
Angebote der Abteilung Qualitätsentwicklung 21
International Office 21
AG barrierefreies Arbeiten und Studieren 22
Koordinationsstelle für Frauenförderung | Geschlechterstudien | Diversität 22
Kunst | Forschung | Support – Doktoratszentrum 23

6 Glossar 24

Anerkennungsverordnung 24
Akademischer Grad 24
Äquivalenzliste 24
Arbeitsaufwand 24
Bologna-Prozess 24
Curriculakommission 25
ECTS 27
Erweiterungsstudium 28
Gemeinsam eingerichtete Studien 28
Gemeinsame Studienprogramme 29
Grundständiges Studium 29
Hidden Curriculum 30
Internationalisation at home 30
Konsekutives Studium 31
Lehrveranstaltung 31
Lehrveranstaltungsart 31

Lehrveranstaltungstypen 34
Lernergebnisse 35
Postgraduales Studium 35
Prüfungsordnung 36
Qualifikationsprofil 36
Strukturiertes Doktorat 37
Studienarten 37
Studienplan 40
Studierbarkeit 40
Studierendenzentrierung 41
Übergangsbestimmungen 41
Voraussetzungsketten 41
Vorgesehene Studiendauer 42

7 Anhang 43

Rechtliche Grundlagen 43
Strategiepapiere 43
Quellen und weiterführende Literatur 44
Links 46

Einleitung

Das vorliegende Handbuch beschreibt die Gestaltung, Überarbeitung und Weiterentwicklung von Studienplänen der Akademie. Es bietet Mitgliedern oder angehenden Mitgliedern von Curriculakommissionen (CuKo) Informationen und Hilfestellungen, um schnell einen Überblick über das Thema zu erhalten.

Das Handbuch ist wie folgt aufgebaut:

Zunächst werden in Kapitel 1 die für die Gestaltung und Weiterentwicklung von Studienplänen verantwortlichen Stellen, allen voran der Senat und die jeweiligen Curriculakommissionen dargestellt. Daraufhin werden in Kapitel 2 die einzelnen Schritte, aus denen der Prozess für die Erstellung bzw. Weiterentwicklung eines Studienplans besteht, beschrieben. In Kapitel 3 wird näher auf die Verankerung von Gleichstellung, Diversität und Inklusion eingegangen. Im Anschluss daran werden in Kapitel 4 die verschiedenen Bestandteile eines Studienplans überblicksmäßig veranschaulicht. In Kapitel 5 werden jene Unterstützungsformate, die an der Akademie im Kontext der Studienplanentwicklung zur Verfügung stehen, vorgestellt. Den Abschluss bildet ein Glossar, in welchem gängige Begriffe erläutert werden. Im Anhang finden sich rechtliche Grundlagen und Quellen.

Lesehinweise zum vorliegenden Handbuch:

- Begriffe, deren Definitionen im Glossar nachgelesen werden können, sind im Folgenden kursiv gesetzt.
- Bei den einzelnen Abschnitten sind unter dem Punkt „Mehr dazu“ rechtliche Grundlagen und/oder Literatur zur Vertiefung mit Kurztitel angeführt. Die angeführte Literatur ist online verfügbar und verlinkt. Die zitierten rechtlichen Grundlagen sind mit entsprechenden Stichworten in Klammern versehen, um einen schnellen Überblick über den Inhalt zu erhalten. Die Textpassagen zu den zitierten rechtlichen Grundlagen sind zudem in einem eigenen ergänzenden Dokument (Gestaltung und Weiterentwicklung von Studienplänen – Rechtliche Grundlagen) gesammelt und können dort nachgelesen werden.

Das vorliegende Handbuch bündelt das vorhandene Wissen der CuKo-Mitglieder. Wir möchten uns daher bei allen Interviewpartner_innen und CuKo-Mitgliedern für ihren Input und ihr Feedback bedanken. Zugleich ist die Idee dieses Handbuchs, es gemeinsam weiterzuentwickeln und für neue Inhalte offen zu halten. Wir bedanken uns daher auch für laufende Rückmeldungen und Änderungshinweise (Kontakt: qe@akbild.ac.at).

1 Verantwortlichkeiten

Die Gestaltung eines neuen oder die Weiterentwicklung eines bestehenden *Studienplans* liegt laut Universitätsgesetz bei der für eine Studienrichtung eingerichteten Curriculakommission. Curricularkommissionen sind entscheidungsbefugte Kommissionen des Senats und werden von diesem für die Dauer seiner Funktionsperiode (drei Jahre) eingesetzt. Änderungen von *Studienplänen* kann zudem der Senat veranlassen.

Ein von einer Curricularkommission erstellter oder geänderter *Studienplan* ist vom Senat zu genehmigen. Das Rektorat hat das Recht zur Stellungnahme. Darüber hinaus hat das Rektorat die Möglichkeit, einen *Studienplan* oder Änderungen eines *Studienplans* zu untersagen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen, oder wenn diese finanziell nicht bedeckbar sind.

Eine geplante Neueinrichtung oder Auflassung eines Studiums ist im Entwicklungsplan der Akademie darzustellen. Der Entwicklungsplan wird alle drei Jahre vom Rektorat erstellt, der Senat hat ein Zustimmungsrecht zum Entwurf, die Genehmigung erfolgt durch den Universitätsrat.

Mehr dazu:

- Siehe den Begriff *Curriculakommission* im Glossar.
- Universitätsgesetz § 13b Absatz 3 Zahl 3 (Einführung oder Auflassung von Studien)
- Universitätsgesetz § 22 Absatz 2 (Aufgaben des Rektorats – Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe)
- Universitätsgesetz § 25 Absatz 1 (Aufgaben des Senats)
- Universitätsgesetz § 25 Absatz 10 (Kollegialorgane)

2 In sechs Schritten zum neuen bzw. überarbeiteten Studienplan

Schritt 1 – Studienplan reflektieren: Gründe für einen neuen oder überarbeiteten Studienplan

Impulse für die Neukonzeption oder Weiterentwicklung von *Studienplänen* können sich aus inhaltlichen Veränderungen oder aus organisatorischen und praktischen Gründen ergeben. Darüber hinaus machen neue gesetzliche Vorgaben curriculare Anpassungen notwendig.

Veränderte Kompetenzanforderungen im Fach und in den beruflichen Feldern

Weiterentwicklungen im Fach sowie Entwicklungen in den für die Absolvent_innen des Studiums relevanten beruflichen Feldern und damit einhergehende veränderte Kompetenzanforderungen sollten laufend überprüft werden. Mitunter entwickeln sich neue berufliche Tätigkeitsfelder für die Absolvent_innen eines Studiums, sodass das *Qualifikationsprofil* bzw. der *Studienplan* zu schärfen sind. Input und Feedback geben z.B. fachwissenschaftliche oder künstlerische Forschung, Gutachten und einschlägige Studien, Absolvent_innenbefragungen, der Austausch mit Vertreter_innen anderer Kunstuniversitäten oder Rückmeldungen von Expert_innen, die im Fach oder in den Berufsfeldern tätig sind. Gegebenenfalls ist eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit Berufsverbänden hilfreich. Für das Künstlerische Lehramt geben die Kooperationspartner_innen, wie z.B. die beteiligten Schulen und Pädagogischen Hochschulen, wichtige Anregungen.

Rückmeldungen und Feedback von Studierenden und Absolvent_innen

Rückmeldungen und Feedback von Studierenden und Absolvent_innen werden auf verschiedenen Wegen an die *CuKo* herangetragen: Zum einen geben z.B. die Ergebnisse von Erhebungen der Abteilung Qualitätsentwicklung, wie die akademieweite Studienabschluss-Befragung, die Absolvent_innen-Befragung oder die Evaluation der *Studierbarkeit* wichtige Informationen zu Fragen des fachlichen und/oder didaktischen Kompetenzerwerbs sowie zu hinderlichen und förderlichen Faktoren im Studienverlauf bzw. generell zu Fragen hinsichtlich der *Studierbarkeit* eines *Studienplans*. Zum anderen sind Studierende in den einzelnen *CuKo* vertreten und spielen insofern als Expert_innen ihrer Lehr- und Lernsituation eine aktive Rolle in der Gestaltung und Weiterentwicklung von *Studienplänen*.

Gesetzliche Vorgaben

Neue gesetzliche Vorgaben, die den Bereich der *Studienpläne* oder das Studienrecht betreffen, sind ein zwingender Anlass für die Überarbeitung eines *Studienplans*. [1]

Übergeordnete Ziele und Entwicklungsrichtungen der Akademie

Mit ihrem Entwicklungsplan für die Jahre 2025–2030 orientiert sich die Akademie an fünf strategischen Entwicklungsrichtungen:

- Gleichstellung, Diversität und Inklusion (siehe Kapitel 3 in diesem Handbuch)
- Internationalisierung und Dekolonisierung
- Nachhaltigkeit und Ökologie
- Digitalisierung
- Rekursivität[2]

Als Rahmenkonzepte können sie Anregungen für die Gestaltung und Weiterentwicklung von *Studienplänen* geben. Konkretisiert sind die Entwicklungsrichtungen in entsprechenden Strategiepapieren der Akademie.

Mehr dazu:

- Akademie der bildenden Künste Wien (2023): Entwicklungsplan 2025–2030
- Akademie der bildenden Künste Wien: Satzung – Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan
- Akademie der bildenden Künste Wien (2025): Internationalisierungsstrategie
- Akademie der bildenden Künste Wien (2023): Digitalisierungsstrategie
- Akademie der bildenden Künste Wien (2022): Nachhaltigkeitsstrategie
- Akademie der bildenden Künste Wien (2022): Präambel zu Akademie | Kunst | Öffentlichkeit
- Molitor, Heike et al. (2023): Gelingende Verankerung von Hochschulbildung für nachhaltige Entwicklung in den Curricula
- Ionica Lavinia & Vissiennon, Marit & Budde, Jannica (2024): Studiengänge für eine digitale Welt
- Seidl, Tobias & Michel, Antje (2021): Curriculumentwicklung im Zeitalter der Digitalisierung

1 Dies war an der Akademie z.B. im Künstlerischen Lehramt aufgrund der gesetzlichen Umstellung des Diplomstudiums auf das Bachelor-/Master-System der Fall.

2 Mit Rekursivität ist die Auseinandersetzung mit Dimensionen des Öffentlichen und Politischen, die zugleich die Bedingungen für das eigene Schaffen produzieren, gemeint. Es geht also darum, die bestehenden (z.B. fachlichen oder gesellschaftlichen) Rahmenbedingungen nicht nur zu reflektieren, sondern auch mitzugestalten.

Personelle Veränderungen

In engem Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan stehen strategische personelle Veränderungen, wie z.B. die Umwidmung bestehender Professuren bzw. die Einrichtung neuer Professuren oder generell veränderte bzw. aktualisierte Anforderungskriterien bei Stellenbesetzungen. Wird z.B. über entsprechende Stellenbesetzungen eine neue Fachrichtung aufgebaut, hat dies auch curriculare Auswirkungen. Im Idealfall sollten die individuellen Profile der einzelnen Lehrenden der inhaltlichen Ausrichtung eines *Studienplans* gerecht werden und umgekehrt. Es ist daher stets kritisch zu prüfen, ob das Gefüge der Kompetenzen und Schwerpunkte der Lehrenden den aktuellen Anforderungen entspricht. Insofern kommt den Kompetenzanforderungen bei neu zu besetzenden Stellen eine wichtige Rolle zu. Hier ist das Zusammenwirken von *CuKo*, Institutsleitung und Rektorat als ausschreibende Stelle entscheidend.

Schritt 2 – Qualifikationsprofil erstellen

Das *Qualifikationsprofil* ist ein im Universitätsgesetz gesetzlich festgelegter Teil eines *Studienplans*. In diesem ist zu definieren, was die wichtigsten Fach- und Methodenkompetenzen sowie sozial-kommunikativen Kompetenzen sind, über die Absolvent_innen am Ende des entsprechenden Studiums verfügen sollen. Zu beschreiben ist, was ein_e Absolvent_in in der Lage ist zu tun, im Hinblick auf das Niveau (Unterschied *Bachelor-* und *Masterstudium*) sowie gegebenenfalls im Kontext beruflicher Tätigkeitsfelder. Hilfreich ist, die entsprechenden Kompetenzen stets mit Hilfe von Verben zu formulieren. In der Literatur finden sich Hilfestellungen zur Formulierung des *Qualifikationsprofil*s bzw. der *Lernergebnisse* (siehe die untenstehenden Literaturhinweise).

Das *Qualifikationsprofil* bezieht sich auf das gesamte Studium, es beschreibt also die Lernergebnisse auf einer übergeordneten Ebene bzw. vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen Perspektive. Gleichzeitig sollte es möglichst präzise und so konkret wie möglich formuliert sein.

Das *Qualifikationsprofil* ist der Dreh- und Angelpunkt des *Studienplans*. Es trägt zur grundsätzlichen Ausrichtung des Studiums bei, indem es sicherstellt, dass die verschiedenen Elemente des *Studienplans* (Schwerpunkte, *Lehrveranstaltungsarten*, *Lehrveranstaltungen* etc.) aufeinander abgestimmt und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet sind. Es bildet die handlungsleitende Grundlage für die Positionierung und Profilierung des jeweiligen Studiums sowie für die weitere Feinkonzeption und Umsetzung des *Studienplans*.

Folgende Fragen können für die Erstellung des *Qualifikationsprofils* hilfreich sein:

- Was wollen wir den Absolvent_innen mitgeben?
- Durch welche fachlichen, sozialen und persönlichen Kompetenzen zeichnen sich die Absolvent_innen des Studiums aus?
- Welche Kernkompetenzen und welche Spezialkompetenzen vermittelt das Studium?
- Wie können die im Entwicklungsplan definierten fünf Entwicklungsrichtungen der Akademie im *Qualifikationsprofil* verankert werden?

- Wodurch heben sich die Absolvent_innen von jenen vergleichbarer Studien ab?
- Welche Kompetenzen benötigen die Absolvent_innen für die Bewältigung von gesellschaftlichen und fachlichen Herausforderungen?
- Welche Kompetenzen tragen zur Weiterentwicklung der Fächer bei?
- Über welche fachübergreifenden Kompetenzen sollen die Absolvent_innen verfügen?
- Was sind relevante berufliche Tätigkeitsfelder für Absolvent_innen und welche Entwicklungen zeigen sich dort hinsichtlich der Kompetenzanforderungen?

Mehr dazu:

- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 29 (Begriffsbestimmung Qualifikationsprofil)
- Universitätsgesetz § 58 Absatz 2 (Qualifikationsprofil)
- Hochschulrektorenkonferenz Deutschland (2015): Lernergebnisse praktisch formulieren
- Universität Passau (2021): Leitfaden zur Formulierung von Lernergebnissen
- Siehe den Begriff *Lernergebnisse* im Glossar.

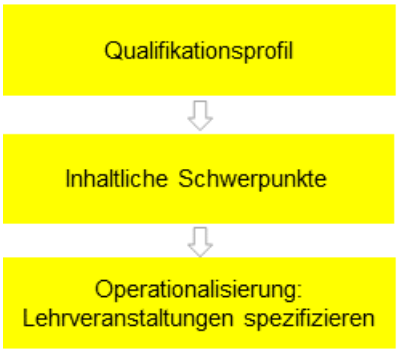
Schritt 3 – Inhaltliche Schwerpunkte definieren

Die Schwerpunkte formen die inhaltliche Grobstruktur des *Studienplans*, wobei deren Bezugspunkt das *Qualifikationsprofil* ist. Es werden übergreifende inhaltliche Schwerpunkte des Studiums definiert, die das *Qualifikationsprofil* abbilden sollen. Ein Schwerpunkt kann sich dabei auf Fachkompetenzen beziehen (z.B. kunsttheoretische Kenntnisse) auf methodische Kompetenzen (z.B. Software-Anwendungskenntnisse) oder auf sozial-kommunikative Kompetenzen (z.B. Gender- und Diversitätskompetenz). Wie beim *Qualifikationsprofil* erfolgt auch hier die Festlegung der wichtigsten zu vermittelnden Kompetenzen, allerdings auf einem höheren Differenzierungsgrad. Für das weitere Vorgehen ist es hilfreich, wenn auch die Schwerpunkte anhand von *Lernergebnissen* präzisiert werden. Auch für diesen Schritt bieten die unter „Schritt 2 – *Qualifikationsprofil* erstellen“ angeführten Fragen eine Orientierung.

Erst durch diese inhaltlichen Entscheidungen ist es möglich, weitere konkrete Strukturierungsschritte vorzunehmen, wie z.B. die Zuordnung von *ECTS*-Punkten zu einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten bzw. Fächern oder die Definition von *Lehrveranstaltungsarten* und Prüfungsformen (siehe das nachstehende Kapitel).

Schritt 4 – Operationalisierung der Schwerpunkte: Lehrveranstaltungen spezifizieren

In diesem Schritt geht es um die Frage, wie das übergeordnete *Qualifikationsprofil* und die daraus abgeleiteten inhaltlichen Schwerpunkte konkret in einem Studium bzw. in einem Studienverlauf umgesetzt werden können. In der folgenden Abbildung sind die beschriebenen verschiedenen Ebenen veranschaulicht:



Die inhaltlichen Schwerpunkte bilden die Grundlage, aus der die konkreten *Lehrveranstaltungen* abgeleitet werden. In einem nächsten Schritt werden die inhaltlichen Schwerpunkte daher in Form von *Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungstypen*, Prüfungsformen sowie *ECTS*-Punkte aufgegliedert und dargestellt. Die Art und Weise, wie *Lehrveranstaltungstypen* und *Lehrveranstaltungsarten* sowie Prüfungsformen gestaltet sind und zusammenwirken, beeinflusst den Kompetenzerwerb der Studierenden. Die Formen sollten daher so gewählt werden, dass sie den Erwerb der angestrebten Kompetenzen bestmöglich unterstützen.

Dazu ist eine tabellarische Auflistung hilfreich, aus der hervorgeht, wie einzelne *Lehrveranstaltungen* und deren *Lernergebnisse* zu Schwerpunkten und wie einzelne Schwerpunkte und deren *Lernergebnisse* zum *Qualifikationsprofil* beitragen. Ebenso wird entschieden, welche *Lehrveranstaltungstypen* geeignet sind, das *Qualifikationsprofil* bzw. die Lern- und Lehrziele zu erreichen.

Es wird empfohlen, im *Studienplan* auch fächerübergreifende und intercurriculare *Lehrveranstaltungen* anzubieten sowie Mobilitätsfenster und Möglichkeiten für die Absolvierung von Praktika zu integrieren. Ebenso sollten Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Studiums vorgesehen werden.

Die spezifischen *Lehrveranstaltungen* werden nach Arbeitsaufwand mit *ECTS*-Punkten versehen. Zu berücksichtigen ist zudem, welche *Lehrveranstaltungstypen* für die Lern- und Lehrinhalte und deren didaktische Methoden geeignet sind. Innerhalb der einzelnen Semester ist auf einen angemessenen zeitlichen und stufenweisen Aufbau zu achten.

Die *Lehrveranstaltungen* bzw. deren *Lernergebnisse* sollten klar definiert werden, damit die Lehrenden ihre *Lehrveranstaltungen* und deren Lehrinhalte entsprechend gestalten können.

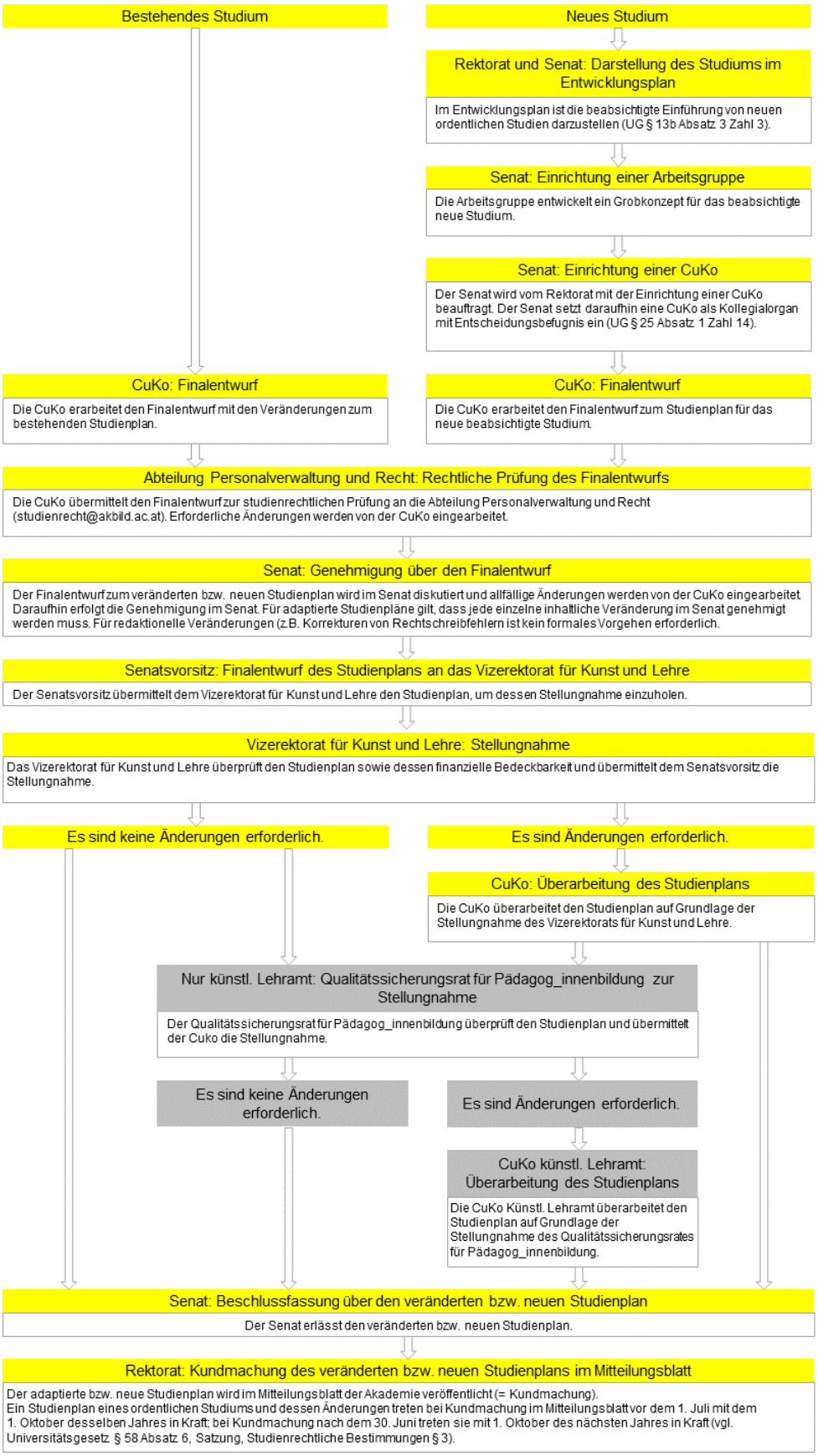
Schritt 5 – Genehmigungen: Ablauf an der Akademie

Der auf der nächsten Seite dargestellte Genehmigungsablauf veranschaulicht das formelle Vorgehen bei einer Adaption eines bestehenden *Studienplans* oder bei der Einrichtung eines neuen *Studienplans*. Diese formelle Darstellung spiegelt jedoch nicht den tatsächlichen komplexen Austausch- und Diskussionsprozess zwischen *CuKo*, Senat und Rektorat wider. In diesem engen Zusammenspiel der verschiedenen Gremien und Leitungsorgane wird vieles bereits im Vorfeld diskutiert und geklärt.

Mehr dazu:

- Universitätsgesetz § 22 Absatz 1 Zahl 12 (Aufgaben des Rektorats – Einrichtung und Auflassung von Studien, Stellungnahme zu den Curricula, Untersagung von Curricula oder deren Änderungen)
- Universitätsgesetz § 22 Absatz 2 (Aufgaben des Rektorats – Zurückweisen von Entscheidungen anderer Organe)
- Universitätsgesetz § 25 Absatz 1 Zahl 10, Zahl 14–16 (Aufgaben des Senats – Erlassung und Änderung der Curricula für Studien, Einsetzung von Kollegialorganen, Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen, Genehmigung der Durchführung von Beschlüssen der entscheidungsbefugten Kollegialorgane)
- Universitätsgesetz § 58 Absatz 5 (Stellungnahmen zu Curricula)
- Universitätsgesetz § 58 Absatz 6 (Inkrafttreten von Curricula)

Genehmigungen: Ablauf an der Akademie



Redaktionelle Änderungen

Für redaktionelle Änderungen eines bestehenden *Studienplans* (wie z.B. die Korrektur von Rechtschreibfehlern) ist keine formelle Genehmigung erforderlich.

Auflassung von Studien

Auflassung eines Studiums bedeutet, dass ein Studium nicht mehr angeboten wird. Wenn eine Person an einer Universität studiert, schließt sie formalrechtlich einen Vertrag mit der Universität ab, in dem sich die Universität verpflichtet, die Möglichkeit zum Studieren des gewählten Studiums sicherzustellen. Bietet die Akademie ein bestimmtes Studium nicht mehr an, dann müssen *Übergangsbestimmungen* erlassen werden. So müssen z.B. bei einem auslaufenden *Diplomstudium* für die Dauer der vorgesehenen *Studiendauer* plus zwei Toleranzsemester zwei Studien parallel angeboten werden. Damit wird den Studierenden, die ein auslaufendes Studium begonnen haben, die Möglichkeit gegeben, dieses Studium abzuschließen.

Für die Auflassung eines Studiums ist der gleiche Genehmigungsablauf erforderlich wie für die Änderung eines bestehenden Studiums (siehe die voranstehende Abbildung).

Schritt 6 – Umsetzung

Um den neuen *Studienplan* in den Universitätsbetrieb zu integrieren, ist die Umsetzungsphase*,* insbesondere die Kommunikation des *Studienplans* durch die *CuKo* an die Institutsleitung und im Weiteren durch die Institutsleitung (die hier die Verantwortung trägt) an die Lehrenden ein zentraler Schritt. Da die Lehrenden die neuen Pläne und Vorstellungen von Lehrzielen und *Lernergebnissen* umsetzen sollen, ist es notwendig, sie eng einzubinden. So gelingt eine transparente und klare Übersetzungsarbeit des *Studienplans*. Die *CuKo* Künstlerisches Lehramt führt z.B. mit allen Lehrenden sogenannte *CuKo*-Begleitgespräche, um die Inhalte des *Studienplans* zu vermitteln und zu erläutern.

Veränderungen im *Studienplan* können auch Veränderungen in den erforderlichen Qualifikationen bzw. Kompetenzen der Lehrenden mit sich bringen. Daher ist es wichtig das *Qualifikationsprofil* des *Studienplans* bei Ausschreibungen für neues künstlerisch-wissenschaftliches Personal zu berücksichtigen und entsprechende Fortbildungen anzubieten. In diesem Zusammenhang ist eine enge Zusammenarbeit – sowohl zwischen *Cuko* und Personalentwicklung als auch bei Stellenausschreibungen zwischen *CuKo* und Institutsleitung sowie Rektorat erforderlich.

3 Exkurs – Gleichstellung, Diversität und Inklusion

Für die Akademie ist es ein ausdrückliches Ziel, die Diversität der Studierenden zu erhöhen und Chancengerechtigkeit in der Bildung, Gleichstellung und Inklusion weiter zu fördern. In diesem Zusammenhang ist der *Studienplan* ein wesentliches Handlungsfeld. Dazu gehören eine diversitäts- und geschlechtergerechte Sprache und Bildsprache, eine möglichst inklusive Gestaltung des Übergangs von der Schule an die Universität sowie das kritische Hinterfragen des *Studienplans* auf versteckte, implizite Ausschlüsse (siehe den Begriff *Hidden Curriculum* im Glossar).

Ergänzend zur bestehenden Lehre in diesem Themenfeld bietet das im Gleichstellungsplan verankerte und von der Koordinationsstelle Frauenförderung | Geschlechterforschung | Diversität organisierte interdisziplinäre Angebot zu gender- und diversitätsbezogener Lehre Grundlagen zur Entwicklung von Gender- und Diversitätskompetenzen. Voraussetzung für die Teilnahme von Studierenden der jeweiligen Studienrichtungen ist die Anerkennung im jeweiligen *Studienplan* als Wahlpflichtfach, Pflichtfach oder als freies Wahlfach. Neben der Verankerung im *Studienplan* bieten entsprechende *Anerkennungsverordnungen* eine Orientierung für die Studierenden.

Mehr dazu:

- Akademie der bildenden Künste Wien: Satzung – Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan. Abschnitt B – Gleichstellungsplan, § 20 Diversitätssensible Forschung und Lehre sowie Entwicklung und Erschließung der Künste, § 21 Zusätzliche gender- und diversitätsbezogene Lehrveranstaltungen
- Akademie der bildenden Künste Wien: Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren und geschlechtersensible Kommunikation
- Lehrangebot *Gender Queer Decolonial Studies Kunst*, Webseite: https://www.akbild.ac.at/de/studium/gender-studies/gender-queer-decolonial-studies-kunst

4 Bestandteile eines Studienplans

Die folgende Tabelle listet die verpflichtenden und optionalen Bestandteile eines *Studienplans* auf. Mögliche alternative Bezeichnungen für den jeweiligen Bestandteil sind in eckigen Klammern angegeben.

Bestandteil	Erläuterung	Rechtliche Grundlage
Titel	Der Titel wird wie folgt angegeben: *Studienplan für das* [Studienart (Bachelor-/Master-/Diplom-/Doktoratsstudium/PhD-Studium)] [Bezeichnung des Studiums] *an der Akademie der bildenden Künste Wien*	-
Präambel (optional)	In der Präambel werden der allgemeine Kontext und das Selbstverständnis des Studiums erläutert. Festgehalten wird weiters, ob es sich bei dem Studium um ein künstlerisches, künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Studium handelt. Häufig wird auch beschrieben, inwieweit sich das Studium durch Aufgaben und Verantwortung im gesellschaftlichen Bereich auszeichnet und wie das *Qualifikationsprofil* der Absolvent_innen dazu beiträgt, fachliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu reflektieren bzw. verbessern.	-
Gesetzliche Grundlage und Geltungsbereich [Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich]	Gibt die gesetzlichen Grundlagen an, auf denen der *Studienplan* basiert. Als Geltungsbereich wird die Akademie der bildenden Künste Wien genannt. Die Studien des Künstlerischen Lehramts werden laut Universitätsgesetz der Gruppe der Lehramtsstudien zugeordnet.	-
Inhaltsverzeichnis (optional)	Gibt einen Überblick über die verschiedenen Bestandteile des *Studienplans*.	-
Dauer und Umfang des Studiums	Gibt einen Überblick über den *Arbeitsaufwand* des Studiums in *ECTS* und die *vorgesehene Studiendauer* in Semestern.	UG § 54 Absatz 2 (neu einzurichtende Studien, ECTS) UG § 54 Absatz 3 (Arbeitsaufwand)

Bestandteil	Erläuterung	Rechtliche Grundlage
Aufbau und Gliederung des Studiums	Gibt einen Überblick über die Struktur, den Aufbau und den Ablauf des Studiums. Handelt es sich um ein *Diplomstudium*, wird hier die Anzahl der Studienabschnitte und die jeweilige Semesterzahl angegeben.	-
Qualifikationsprofil	Siehe das Kapitel 2, Schritt 2 – „*Qualifikationsprofil* erstellen“.	UG § 51 Absatz 2 Zahl 29 (Begriffsbestimmung Qualifikationsprofil) UG § 58 Absatz 2 (Qualifikationsprofil)
Zugangsbedingungen [Zulassung zum Studium]	Gibt Auskunft über die Voraussetzungen, die für die Zulassung zum Studium notwendig sind. An der Akademie ist z.B. für die Zulassung zu den künstlerischen Studien eine positiv absolvierte kommissionelle Zulassungsprüfung erforderlich. Optional kann hier auch der Ablauf des Zulassungsverfahrens beschrieben werden. Weiters wird für *Masterstudien* der erforderliche (facheinschlägige) Bachelorabschluss oder vergleichbare Studienabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung angeführt.	UG § 58 Absatz 4 (Zugangsbedingungen Bachelorstudien für das Lehramt und künstlerische Studien) UG § 64 Absatz 3 (Zulassung zu einem Masterstudium) UG § 64 Absatz 4 und 5 (Zulassung zu einem Doktoratsstudium) UG § 63a Absatz 1 und 2 (Zulassung zum Masterstudien) UG § 63a Absatz 3 – 6 (Zulassung zum Masterstudium Lehramt) UG § 63a Absatz 7 (Zulassung zum Doktoratsstudium)
Studienplangrafik (optional)	Die Struktur und der Ablauf des Studiums werden grafisch und damit übersichtlicher dargestellt.	-
Akademischer Grad	Gibt an, welcher akademische Grad mit Abschluss des Studiums verliehen wird. Siehe die Erläuterungen zu den akademischen Graden beim Begriff *Studienarten* im Glossar.	UG § 51 Absatz 2 Zahl 10 (Begriffsbestimmung Bachelorgrade) UG § 51 Absatz 2 Zahl 11 (Begriffsbestimmung Mastergrade) UG § 51 Absatz 2 Zahl 14 (Begriffsbestimmung Doktorgrade)

Bestandteil	Erläuterung	Rechtliche Grundlage
Lehrveranstaltungsarten	Gibt eine Übersicht über die verschiedenen *Lehrveranstaltungsarten*, die im Studium angeboten werden (siehe den Begriff *Lehrveranstaltungsarten* im Glossar).	-
Prüfungsordnung	Siehe den Begriff *Prüfungsordnung* im Glossar.	UG § 51 Absatz 2 Zahl 25 (Begriffsbestimmung Prüfungsordnung) Satzung – Studienrecht, III. Studienrechtliche Bestimmungen § 5 – § 13 (Prüfungen)[3]
Übergangsbestimmungen	Siehe den Begriff *Übergangsbestimmungen* im Glossar.	-
Inkrafttreten	Gibt den Zeitpunkt an, an dem der *Studienplan* in Kraft tritt. Dabei ist folgendes zu beachten: Ein *Studienplan* und seine Änderungen treten bei Kundmachung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Kundmachung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft. Wird ein Studium aufgelassen, tritt der *Studienplan*, wenn die Kundmachung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli erfolgt, mit Ablauf des 30. September desselben Jahres außer Kraft; wenn die Kundmachung im Mitteilungsblatt nach dem 30. Juni erfolgt, tritt dieser *Studienplan* mit 30. September des nächsten Jahres außer Kraft.	UG § 58 Absatz 6 (Inkrafttreten von Curricula) Satzung – Studienrecht, III. Studienrechtliche Bestimmungen § 3 (Inkrafttreten von Curricula)

3 Hinweis: Aufgrund ihres Umfangs sind diese Gesetzespassagen nicht im Dokument „Gestaltung und Weiterentwicklung von Studienplänen – Rechtliche Grundlagen“ zitiert.

5 Unterstützung an der Akademie

Intercurriculare Treffen

An der Akademie finden regelmäßig intercurriculare Treffen statt, die als Plattform für intercurriculare Zusammenarbeit und den gegenseitigen Wissensaustausch dienen. Teilnehmer_innen sind die Vorsitzenden jeder einzelnen *CuKo* sowie der Senatsvorsitz. Die Treffen finden etwa zwei Mal pro Semester auf Einladung des Senats statt.

Studienrechtliche Expertise in der Abteilung Personalverwaltung und Recht

Die in der Abteilung Personalverwaltung und Recht angesiedelte Ansprechperson bietet Rechtsberatung bei studienrechtlichen Fragen und allen damit zusammenhängenden Rechtsbereichen. Darüber hinaus begleitet sie den rechtlichen Prozess bei der Einrichtung von Studien (*Studienplänen*) und sorgt für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Mehr dazu:

- studienrecht@akbild.ac.at

Evaluationsergebnisse der Abteilung Qualitätsentwicklung

Die Ergebnisse aus den laufenden Erhebungen unter Studierenden bzw. Absolvent_innen bieten vielfältige und dichte Informationen für die Weiterentwicklung von *Studienplänen*. Es liegen sowohl akademieweite als auch studienrichtungsspezifische bzw. institutsspezifische Ergebnisberichte vor. Hervorzuheben sind das Monitoring der Zulassungsverfahren (Chancenmonitor), die institutsspezifische Evaluation der *Studierbarkeit*[4], die akademieweite Studienabschluss-Befragung sowie die Absolvent_innen-Befragung, die die beruflichen Wege der Absolvent_innen thematisiert.

Mehr dazu:

- Abteilung Qualitätsentwicklung: Chancenmonitor. Monitoring der Zulassungsverfahren
- Abteilung Qualitätsentwicklung: Studienabschluss-Befragung
- Abteilung Qualitätsentwicklung: Der Übergang vom Studium in den Beruf. Berufliche Wege der Absolvent_innen der Akademie

4 Die Erhebung der institutsspezifischen strukturellen Studierbarkeit erfolgt anhand von mehreren Fragen, die akademieweit bei allen Fragebögen für das LV-Feedback integriert sind. Die Auswertungsergebnisse werden den Instituten alle zwei Jahre im Rahmen des Gesamtberichts zum LV-Feedback übermittelt.

Angebote der Abteilung Qualitätsentwicklung

Die Abteilung Qualitätsentwicklung bietet für die Gestaltung und Weiterentwicklung von *Studienplänen* folgende Befragungen und Analysen an:

Expert_innen-Befragungen
Das Feedback und der Input von Expert_innen aus studienrelevanten Berufsfeldern oder künstlerischen Sparten – also der Blick von außen – bildet den zentralen Ansatzpunkt. Das praktische Erfahrungswissen von Expert_innen wird methodisch durch Fokusdiskussionen und/oder leitfadenzentrierte Interviews erhoben und für die Studienplanentwicklung zugänglich gemacht.

Studierenden- und Absolvent_innen-Befragungen
Die Rückmeldungen und Reflexionen von Studierenden und Absolvent_innen, z.B. zum Studienverlauf oder zu den vermittelten Kompetenzen und Skills, liefern hilfreiche Erkenntnisse und Anregungen für die Weiterentwicklung eines *Studienplans* aus erster Hand. Ebenso geben die Erfahrungen der Absolvent_innen im Übergang vom Studium zum Beruf bzw. in ihrem beruflichen Werdegang hilfreiche Inputs.

Internationale Vergleichsanalysen
Diese Analysen bieten eine Übersicht über vergleichbare Studiengänge in der internationalen Universitätslandschaft. Der Vergleich des eigenen *Studienplans* mit Studiengängen anderer Hochschulen gibt Anregungen für die Anbindung (z.B. für Kooperationen) oder Abgrenzung im internationalen Kontext sowie generell für die Profilbildung.

Mehr dazu:

- Abteilung Qualitätsentwicklung: Weiterentwicklung von Studienplänen:
  https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/qualitaetsentwicklung/curriculaentwicklung
  qe@akbild.ac.at

International Office

Das International Office unterstützt im Rahmen der Studienplanentwicklung bei der Entwicklung, Umsetzung und Förderung der Internationalisierung. Dies umfasst Themen wie Dekolonialisierung und Internationalisierung des *Studienplans*, Studierendenmobilität, internationale Kooperationen und Partnerschaften (z.B. Anbahnung, Vorbereitung, Konkretisierung, Durchführung von internationalen Partnerschaften und Kooperationen etwa für gemeinsame Studienprogramme) oder auch die Drittmittelakquise.

Mehr dazu:

- International Office:
  https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/internationales/international-office-1
  international@akbild.ac.at

AG barrierefreies Arbeiten und Studieren (AG bAS)

Die Auseinandersetzung mit der Frage nach der Normativität von (Nicht-)Behinderung in Studium und Lehre sowie die Förderung von barrierefreiem und inklusivem Studieren sind gesetzlich verankert und wichtige Ziele der Akademie.

Im Zusammenhang mit barrierefreiem und inklusivem Studieren sind z.B. folgende Rechte für Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen hervorzuheben: Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen haben das Recht auf abweichende Prüfungsmethoden. Weiters ist gesetzlich festgelegt, dass Studierende mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung innerhalb der ersten vier Semester die Mindeststudienleistung von 16 ECTS nicht erreichen müssen und folglich auch nicht vom gewählten Studium ausgeschlossen werden dürfen. Um Studierende mit Behinderung, Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankungen möglichst transparent über diese Rechte zu informieren, wird empfohlen, entsprechende Passagen in den *Studienplan* aufzunehmen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der *Studienplan* als barrierefreies Dokument gestaltet wird.

Die Mitglieder der AG bAS und die Behindertenbeauftragte für Studierende bieten Beratung bei Fragen rund um barrierefreies Studieren.

Mehr dazu:

- AG bAS:
  https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/barrierefreie-akademie
  accessibility@akbild.ac.at
- Behindertenbeauftragte für Studierende im Student Welcome Center:
  studentwelcome@akbild.ac.at
- Christina Fasching: Abweichende Prüfungs- und Lehrmethoden
- Patricia Wiesner-Ledermann (2022): Leitfaden zur Erstellung barrierefreier Dokumente in Word
- Universitätsgesetz § 58 Absatz 10 (Verweis auf die UN-Behindertenrechtskonvention)
- Universitätsgesetz § 59 Absatz 12 (Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode)
- Universitätsgesetz § 59a Absatz 1 und Absatz 5 (Mindeststudienleistung, Ausnahmeregelung für Studierende mit Behinderung)

Koordinationsstelle für Frauenförderung | Geschlechterstudien | Diversität

Die Koordinationsstelle für Frauenförderung | Geschlechterstudien | Diversität bietet Unterstützung und Hilfestellung bei Fragen rund um gender- und diversitätsbezogener Lehre und deren Verankerung im Studienplan.

Mehr dazu:

- Koordinationsstelle für Frauenförderung | Geschlechterstudien | Diversität:
  https://www.akbild.ac.at/de/studium/gender-studies
  fgd@akbild.ac.at

Kunst | Forschung | Support – Doktoratszentrum

Das Doktoratszentrum, angesiedelt in der Abteilung Kunst | Forschung | Support bietet Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit Doktoratsstudien an.

Mehr dazu:

- Doktoratszentrum:
  https://www.akbild.ac.at/de/forschung/doktoratszentrum/kontakt-doktoratszentrum
  doktoratszentrum@akbild.ac.at

6 Glossar

Lesehinweise: Die Begriffe sind alphabetisch geordnet. Abkürzungen stehen in runden Klammern, Synonyme für einzelne oder verwandte Begriffe in eckigen Klammern.

Anerkennungsverordnung

Eine Anerkennungsverordnung regelt Anerkennungen von *Lehrveranstaltungen*, die eine größere Zahl von Studierenden betreffen. Oft wird sie bei einer Studienplanreform relevant, indem anhand von *Äquivalenzlisten Lehrveranstaltungen* aus dem alten *Studienplan* mit *Lehrveranstaltungen* aus dem neuen *Studienplan* gegenübergestellt werden. Dadurch wird geregelt, welche *Lehrveranstaltungen*, die im neuen *Studienplan* nicht mehr vorhanden sind, oder deren Titel oder *ECTS*-Punkte sich verändert haben, als äquivalent (gleichgestellt) zu behandeln sind. Eine Äquivalenzliste ist rechtlich bindend.

Mehr dazu:

- CuKo Künstlerisches Lehramt: Anerkennungsverordnungen
- CuKo Bildende Kunst: Anerkennungsverordnungen für die Gender-, Queer-, Decolonial und Disability Studies sowie dem Lektor_innenprogramm

---

Akademischer Grad [Akademischer Titel]

Siehe die Erläuterungen zu den akademischen Graden beim Begriff *Studienarten* im Glossar.

Äquivalenzliste

Siehe den Begriff *Anerkennungsverordnung* im Glossar.

Arbeitsaufwand [Workload]

Siehe den Begriff *ECTS* im Glossar.

Bologna-Prozess [Bologna-Reform]

Der Bologna-Prozess und die damit verbundenen Maßnahmen haben entscheidend zu einheitlichen Rahmenbedingungen im Europäischen Hochschulraum und damit zur Internationalisierung der Hochschulbildung beigetragen. Zu nennen sind die einheitliche dreistufige Studienstruktur (*Bachelor*, *Master*, *Doktorat/PhD*), die Einführung des *ECTS*-Systems sowie die Orientierung an *Lernergebnissen*, wodurch die Transparenz und Vergleichbarkeit von Studienleistungen europaweit verbessert wurde. Ein wichtiges Ziel des Bologna-Prozesses ist die Förderung der Mobilität von Studierenden (und

Absolvent_innen), wofür die Europäische Kommission unter anderem das Mobilitätsprogramm Erasmus+ eingerichtet hat.

Mehr dazu:

- European Higher Education Aera (EHEA): https://ehea.info
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020): Nationale Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie 2020–2030
- Akademie der bildenden Künste Wien: Erasmuserklärung zur Hochschulpolitik
- Universitätsgesetz § 58 Absatz 9 (Bologna-konforme Gestaltung von Studienplänen)

Curriculakommission (CuKo) [Curricula-Kommission]

Eine Curriculakommission (CuKo) ist ein sogenanntes Kollegialorgan und hat die zentrale Aufgabe *Studienpläne* zu erlassen und zu ändern.[5] Die jeweiligen CuKos der Akademie sind Kommissionen des Senats und werden jeweils für die Dauer der Funktionsperiode des Senats eingerichtet (drei Jahre). Die jeweiligen CuKo entscheiden im Namen des Senats und haben ihre Beschlüsse dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

Die paritätisch besetzten CuKo setzen sich aus je zwei bis vier Vertreter_innen der folgenden Gruppen zusammen:

- Universitätsprofessor_innen
- Universitätsdozent_innen sowie künstlerische/wissenschaftliche Mitarbeiter_innen
- Studierende

Paritätisch bedeutet, dass jede Gruppe gleichwertig vertreten ist, wobei sich „gleichwertig“ einerseits auf die Zahl der Mitglieder bezieht, und andererseits im Sinne von gleichberechtigt bedeutet, dass jede Gruppe die gleichen Rechte hat. Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Für die Beschlüsse einer CuKo ist jedoch die Genehmigung des Senats erforderlich. Darüber hinaus hat der Senat beratende Funktion.

Die Vertreter_innen sind von der jeweiligen Gruppe im Senat zu nominieren. Bei Interesse an einer Mitgliedschaft in einer Cuko in Vertretung der Universitätsprofessor_innen oder der künstlerischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen genügt ein E-Mail an das Senatsbüro (senat@akbild.ac.at). Der Senatsvorsitz stellt dann den Kontakt zur entsprechenden CuKo her. Die Vertreter_innen der Studierenden sind von der ÖH an der Akademie zu entsenden.

Auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung ist sowohl bei den Mitgliedern als auch den Ersatzmitgliedern zu achten. Gemäß Gleichstellungsplan der Akademie ist darüber hinaus darauf zu achten, dass in einer CuKo Mitglieder vertreten sein sollen, die von (mehrfacher) Diskriminierung strukturell betroffen sind.

---

5 Weitere Aufgaben von Curriculakommissionen sind z.B. die Anerkennungen von Prüfungen und Studienleistungen.

Für die Vertreter_innen der Studierenden gilt, dass für ihre Tätigkeit in einer CuKo pro Semester zwei ECTS innerhalb des Kontingents der Wahlpflichtfächer oder der freien Wahlfächer ihres Studiums anzurechnen sind (vgl. Hochschüler- und Hochschülerinnenschaftsgesetz § 31 Absatz 1–4).

Die Mitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit eine_n Vorsitzende_n und eine_n stellvertretende_n Vorsitzenden. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie die Vorsitzenden der einzelnen CuKo werden im Mitteilungsblatt der Akademie veröffentlicht. Der aktuelle Vorsitz und stellvertretende Vorsitz sind auf der Website der Akademie unter dem Menüpunkt „Studium“ bei der jeweiligen Studienrichtung namentlich genannt.

An der Akademie ist für jede Studienrichtung eine CuKo eingerichtet (insgesamt sechs).[6] Eine Ausnahme bilden die vier Doktoratsstudien, für die es eine übergreifende CuKo gibt (laut Universitätsgesetz kann eine CuKo auch mehrere Studienrichtungen betreuen).[7] Die CuKo-Sitzungen finden je nach Studienrichtung unterschiedlich oft statt, in der Regel zwei bis vier Mal pro Semester. Für die drei neu geplanten Masterstudien „Vermittlung als soziale und ästhetische Praxis“, „Transcultural Studies“, „Science and Technology in Art and Conservation“ (jeweils Arbeitstitel)[8] gibt es zunächst je eine Arbeitsgruppe.

Mehr dazu:

- Akademie der bildenden Künste Wien: Satzung – Studienrecht, II. Curricula-Kommission, § 1 Curricula-Kommissionen
- Akademie der bildenden Künste Wien: Satzung – Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan, Abschnitt A – Frauenförderungsplan, § 11 Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorgangen
- Akademie der bildenden Künste Wien: Satzung – Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan, Abschnitt B – Gleichstellungsplan, § 19 Zusammensetzung von Gremien und Kommissionen
- Universitätsgesetz § 20 Absatz 3 (Weisungsfreiheit, Wahl der_des Vorsitzenden)
- Universitätsgesetz § 20a Absatz 2 (Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Kollegialorgangen)
- Universitätsgesetz § 25 Absatz 1 Zahl 14 (Aufgaben des Senats)
- Universitätsgesetz § 25 Absatz 8–10 (Senat, Kollegialorgane)
- Hochschüler- und Hochschülerinnenschaftsgesetz – Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter, § 31 Absatz 1–4

6 (1) Cuko Architektur für den Bachelor und den Master Architektur, (2) CuKo Bildende Kunst, (3) CuKo Bühnengestaltung/Szenografie, (4) CuKo Konservierung-Restaurierung, (5) CuKo Künstlerisches Lehramt für den Bachelor und den Master Kunst und Bildung (Unterrichtsfach Kunst und Gestaltung) sowie für den Bachelor und Master Gestaltung im Kontext (Unterrichtsfach Technik und Design), (6) CuKo Master in Critical Studies; (7) CuKo Doktoratsstudien für die vier Doktoratsstudien (Doktoratsstudium der Philosophie, Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften, Doktoratsstudium der Naturwissenschaften, PhD in Practice).

7 Die Zahl der Curriculakommissionen ist gesetzlich nicht geregelt und variiert zwischen Universitäten. Es gibt österreichische Universitäten, die nur eine einzige Curriculakommission haben.

8 Vgl. Entwicklungsplan 2025–2030, S. 26–27.

ECTS [European Credit Transfer and Accumulation System]

ECTS ist das europäische Punktesystem, das den zeitlichen Arbeitsaufwand für das Erreichen der *Lernergebnisse* bzw. für die zu erreichenden und erbrachten Studienleistungen dokumentiert und damit national und international vergleichbar macht. Das ECTS-System ist eine wichtige Grundlage, um die Mobilität der Studierenden im Europäischen Hochschulraum zu erleichtern.

ECTS-Punkte (ECTS-Credits) beschreiben den geschätzten Arbeitsaufwand (Workload), den ein_e durchschnittliche_r Studierende_r für ein Studium aufbringen muss. ECTS-Punkte werden sowohl für das gesamte Studium als auch für sämtliche Teilleistungen, wie z.B. Lehrveranstaltungen, festgelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr ist im Universitätsgesetz mit 60 ECTS-Punkten bzw. 1.500 Echtstunden definiert. Ein ECTS-Punkt entspricht somit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 Stunden.

Der Arbeitsaufwand umfasst sämtliche Tätigkeiten, die Teil eines Studiums sind und mittels Leistungsnachweis überprüft werden, wie z.B. Präsenzzeiten in der Lehrveranstaltung, Selbststudium (Arbeitsaufwand außerhalb der Lehrveranstaltung), Prüfungsvorbereitung, Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen. Anzumerken ist, dass der bemessene Arbeitsaufwand einen typischen Arbeitsaufwand darstellt. Der tatsächliche Arbeitsaufwand zum Erreichen der *Lernergebnisse* kann für einzelne Studierende variieren.

Bei der Umsetzung eines *Studienplans ist* wichtig, dass die Lehrenden bei der Gestaltung des Lehr-/Lernkonzepts die für ihre Lehrveranstaltung festgelegten ECTS-Punkte bzw. den festgelegten Arbeitsaufwand entsprechend berücksichtigen. Auf diesen Aspekt ist besonderes Augenmerk zu richten, wenn Lehrveranstaltungen für unterschiedliche *Studienpläne* anrechenbar sind.

Mehr dazu:

- Universitätsgesetz § 54 Absatz 2 (neu einzurichtende Studien, ECTS)
- Universitätsgesetz § 54 Absatz 3 (Arbeitsaufwand)
- Universitätsgesetz § 58 Absatz 12 (ECTS-Verteilung)
- Europäische Kommission (2015): ECTS Leitfaden / European Union: ECTS Users' Guide

Erweiterungsstudium

Wird ein Lehramtsstudium durch ein drittes Unterrichtsfach ergänzt, so wird dies als Erweiterungsstudium bezeichnet. Für das Erweiterungsstudium zur Ergänzung eines Lehramtsstudiums ist laut Universitätsgesetz kein eigener *Studienplan* zu erlassen. Die Zulassung zum Erweiterungsstudium setzt jedoch die positive Absolvierung einer Zulassungsprüfung in diesem Unterrichtsfach voraus. Alle am Institut für das künstlerische Lehramt angebotenen Studien können als Erweiterungsstudium absolviert werden. Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums ist erst nach dem Abschluss eines Lehramtsstudiums möglich und ist nicht mit dem Erwerb eines eigenen akademischen Grades verbunden. Bereits erbrachte Studienleistungen können für das Erweiterungsstudium anerkannt werden.

Mehr dazu:

- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 5a (Begriffsbestimmung Erweiterungsstudien)
- Universitätsgesetz § 54a – 54c (Erweiterungsstudien zur Erweiterung von Lehramtsstudien)[9]

Gemeinsam eingerichtete Studien

Gemeinsam eingerichtete Studien sind ordentliche Studien, die aufgrund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren österreichischen Hochschulen durchgeführt werden. Im Gegensatz zu *gemeinsamen Studienprogrammen* (siehe unten) muss es bei gemeinsam eingerichteten Studien einen gleichlautenden *Studienplan* aller beteiligten Hochschulen geben. An der Akademie gibt es derzeit keine gemeinsam eingerichteten Studien.

Mehr dazu:

- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 27 (Begriffsbestimmung Gemeinsam eingerichtete Studien)
- Universitätsgesetz § 54e (Gemeinsam eingerichtete Studien)[10]

9 Hinweis: Aufgrund ihres Umfangs sind diese Gesetzespassagen nicht im Dokument „Gestaltung und Weiterentwicklung von Studienplänen – Rechtliche Grundlagen“ zitiert.

10 Hinweis: Aufgrund ihres Umfangs sind diese Gesetzespassagen nicht im Dokument „Gestaltung und Weiterentwicklung von Studienplänen – Rechtliche Grundlagen“ zitiert.

Gemeinsame Studienprogramme (Joint Degree, Joint Programs Double Degree, Multiple Degree)

Gemeinsame Studienprogramme sind ordentliche Studien, die auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren in- oder ausländischen Hochschulen angeboten und durchgeführt werden. Die Partnerhochschulen entwickeln die Studieninhalte und den Studienablauf gemeinsam. Möglich ist entweder Teile eines bereits eingerichteten Studiums modulartig mit Teilen entsprechender Studien einer Partnerhochschule zu einem Rahmencurriculum zusammenzufügen oder ein gesamtes Studium als gemeinsames Programm neu zu konzipieren. Es muss dabei keinen identischen *Studienplan* aller beteiligten Hochschulen geben. Ein gemeinsames Studienprogramm kann zu einem Mehrfachabschluss oder zu einem gemeinsamen Abschluss führen.

Für internationale gemeinsame Studienprogramme bietet das International Office Unterstützung und Beratung.

An der Akademie werden die Lehramtsstudien auf Grundlage eines Kooperationsvertrags zwischen der Akademie und der Pädagogischen Hochschule Wien als nationale gemeinsam eingerichtete Studienprogramme geführt. Es gibt keinen gleichlautenden *Studienplan*.

Mehr dazu:

- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 26 (Begriffsbestimmung Gemeinsame Studienprogramme)
- Universitätsgesetz § 54d (Gemeinsame Studienprogramme)[11]
- Akademie der bildenden Künste Wien & Pädagogische Hochschule Wien (2019): Kooperationsvertrag

Grundständiges Studium [Undergraduate Study, Undergraduate-Programm]

Ein grundständiges Studium ist ein Studium, das zu einem ersten Hochschulabschluss führt und bildet die Basis für darauf aufbauende Studien. Ein Bachelorstudium und ein Diplomstudium sind grundständige Studien.

Mehr dazu:

- Siehe den Begriff *Konsekutives Studium* im Glossar.
- Siehe den Begriff *Studienarten* im Glossar.

11 Hinweis: Aufgrund ihres Umfangs sind diese Gesetzespassagen nicht im Dokument „Gestaltung und Weiterentwicklung von Studienplänen – Rechtliche Grundlagen“ zitiert.

Hidden Curriculum [Heimlicher Lehrplan]

Hidden Curriculum verweist auf die blinden Flecken eines *Studienplans* und steht im Kontext mit institutionell produzierter sozialer Ungleichheit (z.B. Kategorie Geschlecht, Klassenunterschiede, postkoloniale Strukturen). Der Begriff deutet auf jene Dimensionen eines *Studienplan*s hin, die nicht explizit gemacht werden, und die neben dem offiziellen *Studienplan* gelehrt und gelernt werden. Das Konzept des *Hidden Curriculums* geht davon aus, dass ein *Studienplan* sowie die daran anknüpfenden Lehr- und Lernprozesse bestimmte Wissensformen, Werte, Normen, Praktiken, Fähigkeiten sowie Ausschluss- und Einschlussmechanismen produzieren, die unausgesprochen und unhinterfragt bleiben.

Mehr dazu:

- Annette Krauss (2015): To be hidden does not mean to be merely revealed – Part 1 Artistic research on hidden curriculum
- Byron G. Massialas (1996): The hidden curriculum and social studies

Internationalisation at home

Unter Internationalisation at home wird die Integration internationaler Dimensionen in Studium und Lehre vor Ort verstanden. Der Begriff umfasst sowohl formelle als auch informelle Aspekte. Dazu zählen z.B. die Mehrsprachigkeit von Dokumenten (z.B. *Studienpläne* in Deutsch und Englisch), die Mehrsprachigkeit in der Lehre (z.B. deutsch und englischsprachige *Lehrveranstaltungen*), internationale Austauschprogramme über digitale Formate und andere Internationalisierungsangebote für Studierende vor Ort (z.B. entsprechende Veranstaltungen, Workshops, Kurse), die Fremdsprachenkompetenz von Lehrenden, die internationale Diversität von Studierenden und Lehrenden, internationale Gast-Lehrende, Exkursionen ins Ausland sowie generell die Berücksichtigung internationaler und dekolonialer Perspektiven bei der Konzeption und Umsetzung von *Studienplänen* oder einzelnen *Lehrveranstaltungen*.

Die Verankerung von Internationalisation at home in *Studienplänen* und in der Lehre bietet somit allen Studierenden die Möglichkeit, internationale Erfahrungen zu sammeln – unabhängig davon, ob sie an Mobilitätsprogrammen teilnehmen oder nicht. Internationalisation at home fördert somit ein diskriminierungsfreies Studium, da sich die Maßnahmen an alle Studierenden gleichermaßen richten und internationale Erfahrungen somit keine exklusive Option bleiben.

Mehr dazu:

- Akademie der bildenden Künste Wien (2025): Internationalisierungsstrategie
- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020): Nationale Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie 2020–2030
- Simon Weiser (2024): Mobile Ungleichheit

Konsekutives Studium

Ein konsekutives Studium ist ein Studienprogramm, das aus einem *Bachelorstudium* und einem darauf aufbauenden *Masterstudium* besteht, wobei das *Bachelorstudium* als ein *grundständiges Studium* und das *Masterstudium* als ein *postgraduales Studium* gilt. Das an das *Bachelorstudium* anschließende *Masterstudium* bietet dabei die Möglichkeit der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung. An der Akademie werden konsekutive Studien in den beiden Studienrichtungen Architektur und Künstlerisches Lehramt angeboten. In der Konservierung-Restaurierung ist die Umstellung des *Diplomstudiums* auf ein konsekutives Bachelor-/Masterstudium geplant.

Mit dem Ziel der Schaffung eines einheitlichen Europäischen Hochschulraums ist der *Bologna-Prozess* die treibende Kraft für ein einheitliches Konsekutivmodell innerhalb der Europäischen Union. Damit sollen Mobilitätshindernisse für ein Auslandsstudium bzw. für studienbezogene Auslandsaufenthalte abgebaut und die Vergleichbarkeit von Studien gewährleistet werden.

Lehrveranstaltung (LV)

Eine Lehrveranstaltung ist eine von einer_einem oder mehreren Lehrenden geleitete inhaltliche Einheit (eine Vorlesung, ein Seminar o.ä.), die mit einer Leistungsbeurteilung der einzelnen teilnehmenden Studierenden abschließt.

Eine Lehrveranstaltung ist die kleinste Einheit eines *Studienplan*s. Ein gutes inhaltliches und organisatorisches Zusammenspiel der Lehrveranstaltungen bzw. der Lehrenden ist daher eine wichtige Voraussetzung für die gelungene Umsetzung eines *Studienplan*s.

Lehrveranstaltungsart [Lehrveranstaltungsformat, Unterrichtsform]

Im Folgenden werden alle an der Akademie angebotenen Lehrveranstaltungsarten aufgelistet und definiert. Die angeführten Definitionen sind ein Versuch, die teilweise unterschiedlichen Definitionen in den *Studienplänen* zu vereinheitlichen. Es wird empfohlen, die einzelnen Lehrveranstaltungsarten in allen *Studienplänen* der Akademie einheitlich zu definieren. Wie zu sehen ist, sind die einzelnen Lehrveranstaltungsarten nicht immer trennscharf, es werden teilweise unterschiedliche Begriffe für annähernd gleiche Unterrichtsformen verwendet. Hier könnte die Begrifflichkeit vereinheitlicht werden, um den Studierenden die Orientierung zu erleichtern.

Anzumerken ist, dass die Lehrveranstaltungsarten nicht gesetzlich definiert sind. Welche Lehrveranstaltungsarten im Studium angeboten werden, können die Universitäten bzw. *CuKo* eigenständig entscheiden.

Vorlesung (VO)

Vorlesungen vermitteln Grundlagen-, Aufbau- oder Vertiefungswissen und/oder Methodenkenntnisse. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigsten unterschiedlichen Lehrmeinungen einzugehen, unter Berücksichtigung des aktuellen wissenschaftlichen oder künstlerischen Diskurses. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen einer_eines Lehrenden oder mehrerer Lehrender mit interaktiven Elementen. Bei einer Ringvorlesung halten unterschiedliche Lehrende Vorträge zu einem übergeordneten Thema.

Übung (UE)

Übungen dienen der Vermittlung, Erprobung und dem Praktizieren von wissenschaftlichen, technischen, künstlerischen, gestalterischen und praktischen Fähigkeiten. Im Vordergrund steht das selbständige Arbeiten oder die Teamarbeit der Studierenden unter Anleitung einer_eines Lehrenden. Übungen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

Vorlesung-Übung (VU)

Vorlesung-Übungen sind Lehrveranstaltungen mit Vorlesungs- und Übungscharakter (siehe: *Vorlesung*, *Übung*).

Proseminar (PS)

Proseminare sind eine Vorstufe zu einem Seminar und dienen der Vermittlung von Grundkenntnissen im Fach und des wissenschaftlichen Arbeitens. Proseminare bieten eine Einführung in die vertiefende künstlerisch-wissenschaftliche oder theoretische Auseinandersetzung mit einem Teilgebiet oder einem Spezialthema des Fachs, meist unter Einbeziehung von Fachliteratur. Ein zentraler Aspekt ist der Beitrag der Studierenden in Form von Diskussionen, Präsentationen oder Referaten.

Seminar (SE)

Seminare dienen der vertiefenden Auseinandersetzung mit einem Teilgebiet oder einem Spezialthema des Fachs. Sie vermitteln zudem Forschungsmethoden. Seminare begleiten und unterstützen die Reflexion und Diskussion sowie die Erarbeitung eigenständiger künstlerisch-wissenschaftlicher bzw. theoretischer Fragestellungen, meist unter Einbeziehung von Fachliteratur. Ein zentraler Aspekt ist das Selbststudium und der Beitrag der Studierenden in Form von Diskussionen, Präsentationen, Referaten oder schriftlichen Arbeiten.

Künstlerischer (Einzel-)Unterricht (KU/KE)

Der Künstlerische Einzelunterricht oder der Künstlerische Unterricht ist bei künstlerischen Studien die zentrale Lehrveranstaltungsart im Rahmen des Zentralen Künstlerischen Fachs (ZKF). Diese Lehrveranstaltungsart kann als Einzelunterricht oder als Kleingruppenunterricht stattfinden. Im Künstlerischen (Einzel-)Unterricht werden individuelle Problemstellungen und Anliegen von Studierenden, die sich aus der eigenständigen künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit ergeben, in intensivem und regelmäßigem Austausch mit der_dem Lehrenden bearbeitet. Zentral sind regelmäßiges Feedback sowie die Begleitung und Betreuung – von der Konzeption

künstlerischer oder künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeiten, bis zu deren Entwicklung und Umsetzung.

Projekt (PT)[12]

Im Mittelpunkt steht das eigenständige Arbeiten der Studierenden, die Konzeption des künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen Projekts, dessen Entwicklung und Umsetzung. Lehrende geben regelmäßiges Feedback und begleiten und betreuen den Projektfortschritt.

Projektstudium (PJ)

Projektstudien haben das Ziel, eigenständige künstlerisch-gestalterische Arbeiten und/oder pädagogische Vermittlungsprojekte einzeln oder in der Gruppe zu planen und durchzuführen. Den Studierenden werden theoretische Impulse in der Gruppe vermittelt. Projektstudien können transdisziplinär angelegt sein.

Projektvorlesung (PV)

Projektvorlesungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Projekten und vertiefen die jeweiligen projektspezifischen Fragestellungen und Kenntnisse. Diese Lehrveranstaltungsart bildet gemeinsam mit dem Projekt jeweils ein Modul, das nur in Kombination mit diesem positiv absolviert werden kann.

Gestaltungsunterricht (GU)

Der Gestaltungsunterricht dient der praktischen Auseinandersetzung mit gestalterisch-künstlerischen und/oder pädagogischen Problemstellungen und deren theoretischen Grundlagen. Den Studierenden werden theoretische Inhalte in der Gruppe vermittelt und sie werden durch individuelle Betreuung in ihren künstlerisch-gestalterischen, technischen und/oder vermittelnden Arbeiten unterstützt.

Exkursion (EX)

Exkursionen sind Lehrveranstaltungen, bei denen Einrichtungen und Orte außerhalb des Studienortes besucht werden. Sie dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten im realen Kontext.

12 Definition in den beiden Studienplänen Bachelor und Master Architektur: Das Entwurfsprojekt steht im Mittelpunkt des Studiums. Im Laufe eines Projekts lernen die Studierenden, erworbenes Wissen und Ideen zu verbinden, zu prüfen und zu bewerten. Die Entwurfsprojekte werden in Kleingruppen unterrichtet. Eine intensive persönliche Betreuung erlaubt es, auf die individuellen Fähigkeiten und Ideen der Studierenden einzugehen. Der Unterricht im Team wird gefördert, weil Studierende und Lehrende dadurch mit unterschiedlichen Ansichten konfrontiert, zum Denken in Varianten und Alternativen animiert und dazu motiviert werden, Stellung zu beziehen. Die prüfungsimmanenten Projekte werden im Rahmen der laufenden Betreuung durch die Lehrenden bewertet sowie durch das Hinzuziehen externer Spezialist_innen kommentiert. Das Entwurfsprojekt bildet gemeinsam mit den jeweiligen Projektvorlesungen bzw. Projektseminaren ein Modul, das nur in Kombination mit diesen positiv absolviert werden kann.

Praktikum (PR)

Ein Praktikum ist eine zeitlich befristete (bezahlte oder unbezahlte) Beschäftigung außerhalb der Universität, z.B. in einer Institution, einem Unternehmen oder in einem Verein. Ein Praktikum wird nicht von einer_einem Lehrenden betreut. Ziel eines Praktikums ist es, studienrelevante Kenntnisse durch praktische (berufliche) Anwendung zu erwerben und zu vertiefen.

Privatissimum (PV) (nur Diplom- und Doktoratsstudien)

Ein Privatissimum dient der individuellen Betreuung und Unterstützung während der Phase der Diplomarbeit, der Dissertation oder des PhD-Projekts zwischen Studierenden und der_dem Betreuer_in. Es kann als Einzel- oder als Kleingruppenunterricht stattfinden. Zentral ist das regelmäßige Feedback und der Austausch über den Arbeitsfortschritt der Abschlussarbeit.

Lehrveranstaltungstypen

Pflichtfach

Ein Pflichtfach ist eine klar definierte *Lehrveranstaltung*, die für den Studienabschluss absolviert werden muss.

Wahlpflichtfach (Wahlpflichtbereich)

Ein Wahlpflichtfach ist eine *Lehrveranstaltung*, die aus einem festgelegten Kontingent an Lehrveranstaltungen ausgewählt werden kann. Ein Wahlpflichtfach gibt den Studierenden die Möglichkeit aus bestimmten vorgegebenen Inhalten eigene Schwerpunkte zu setzen.

Freies Wahlfach (Freier Wahlbereich)

Wenn freie Wahlfächer Teil eines *Studienplans* sind, können die Studierenden frei entscheiden, welche *Lehrveranstaltungen* sie dafür besuchen möchten. An der Akademie wird jede positiv absolvierte *Lehrveranstaltung* aus dem Angebot der Akademie oder einer in- oder ausländischen Institution als freies Wahlfach eines *Studienplans* anerkannt. Wie die Wahlpflichtfächer bieten auch die freien Wahlfächer den Studierenden eine gute Möglichkeit, ihr Studium individuell zu gestalten bzw. Schwerpunkte zu setzen. Darüber hinaus fördern freie Wahlfächer Interdisziplinarität und vermitteln Lehr- und Lerninhalte über die Disziplingrenzen hinaus.

Lernergebnisse [Learning Outcomes, Lernziele]

Lernergebnisse beschreiben die Kompetenzen, die Studierende am Ende eines Lernprozesses erworben haben sollen. Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was Studierende nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums bzw. einer *Lehrveranstaltung* können. Lernergebnisse können den folgenden Kompetenzbereichen zugeordnet werden:

- fachliche Kompetenzen
- methodische und organisatorische Kompetenzen
- soziale/kommunikative/persönliche Kompetenzen

Gut formulierte Lernergebnisse machen Anforderungen und Ergebnisse eines Lernprozesses transparent. Die Formulierung von Lernergebnissen ist daher ein zentraler Ausgangspunkt bei der Konzeption eines *Studienplans* von der Makroebene (*Qualifikationsprofil*) bis zur Mikroebene[13] (*Lehrveranstaltung*).

Mehr dazu:

- Europäische Kommission (2015): ECTS Leitfaden. 3.3 Die Lernergebnisse des Studiengangs, S. 23
- Universität Passau (2021): Leitfaden zur Formulierung von Lernergebnissen
- Hochschulrektorenkonferenz Deutschland (2015): Lernergebnisse praktisch formulieren

Postgraduales Studium [Postgraduate Studies, Postgraduales Programm]

Ein postgraduales Studium ist ein Studium, das zu einem weiteren, in der Regel auf einen Erstabschluss aufbauenden, konsekutiven Hochschulabschluss führt. Ein Masterstudium ist ein postgraduales Studium, das in der Regel auf ein abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut. Ebenso ist ein Doktoratsstudium ein postgraduales Studium, das in der Regel auf ein abgeschlossenes Masterstudium aufbaut.

Mehr dazu:

- Siehe den Begriff *Konsekutives Studium* im Glossar.
- Siehe den Begriff *Studienarten* im Glossar.

13 Auf Mikroebene sollten die Lernergebnisse den Studierenden auch bei den einzelnen LV-Beschreibungen in AkademieOnline zugänglich und transparent gemacht werden. Dafür steht dort ein eigenes Ausfüll-Feld („Ziel – erwartete Lernergebnisse und erworbene Kompetenzen“) zur Verfügung.

Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung ist ein gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil eines *Studienplans*. Sie legt die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für Prüfungen, die verschiedenen Prüfungsarten und Beurteilungsmethoden fest. Die Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Studienordnung, die den Aufbau des Studiums festlegt.

An der Akademie sind die wichtigsten Regelungen zur Durchführung von Prüfungen in der Satzung festgelegt. Diese Regelungen umfassen die Durchführung von mündlichen und schriftlichen sowie kommissionellen Prüfungen, Abhaltungstermine und Begriffsbestimmungen zu Diplomprüfungen, Rigorosen oder zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Bestimmungen gelten für alle *Studienpläne* und es sollte im *Studienplan* auf diese Regelungen verwiesen werden.

Weitere Bestimmungen zu Prüfungen und Beurteilungsmethoden, die nicht in der Satzung geregelt sind, sind in der Prüfungsordnung des *Studienplans* zu erläutern. Dazu zählen z.B. Bestimmungen über die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Zulassungsprüfung.

Mehr dazu:

- Akademie der bildenden Künste Wien: Satzung – Studienrecht, II Studienrechtliche Bestimmungen § 5 – § 13 (Prüfungen)[14]
- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 25 (Begriffsbestimmung Prüfungsordnung)

Qualifikationsprofil [Absolvent_innenprofil, Studienziel, Bildungsziel]

Siehe die entsprechenden Erläuterungen in Kapitel 2 „Schritt 2 – Qualifikationsprofil erstellen“.

14 Hinweis: Aufgrund ihres Umfangs sind diese Gesetzespassagen nicht im Dokument „Gestaltung und Weiterentwicklung von Studienplänen – Rechtliche Grundlagen“ zitiert.

Strukturiertes Doktorat

Ein Doktorat gilt dann als strukturiert, wenn die folgenden sechs Kriterien erfüllt sind:

- Einreichen eines Exposés innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium
- öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- Abschluss einer Dissertationsvereinbarung inklusive eines Zeit- und Arbeitsplans
- Beratung und Begleitung durch ein Team
- personelle Trennung von Betreuung bzw. Begleitung der Dissertation und deren Beurteilung
- Exposé und öffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens sind die Voraussetzung für das Abschließen einer Dissertationsvereinbarung

Mehr dazu:

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2022): Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2025–30, S. 31

Studienarten

Bachelorstudium (BA, B.A.)

Das Bachelorstudium ist das erste, *grundständige Studium* in der konsekutiven Bachelor/Master-Struktur. Ein Bachelorstudium umfasst gemäß Universitätsgesetz mindestens 180 *ECTS*-Punkte, was einer *Studiendauer* von sechs Semestern entspricht. Für das Bachelorstudium für das Lehramt beträgt der *Arbeitsaufwand* 240 *ECTS*-Punkte, was einer *Studiendauer* von acht Semestern entspricht, wobei ab dem Studienjahr 2026/27 auch dort der Arbeitsaufwand nur mehr 180 ECTS-Punkte umfassen wird.

Nach erfolgreichem Abschluss eines künstlerischen Bachelorstudiums wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.), nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums Künstlerisches Lehramt der akademische Grad Bachelor of Education (BEd) und nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums Architektur der akademische Grad Bachelor of Architecture (BArch) verliehen.

Mehr dazu:

- Siehe den Begriff *grundständiges Studium* im Glossar.
- Siehe den Begriff *konsekutives Studium* im Glossar.
- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 4 (Begriffsbestimmung Bachelorstudien)
- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 10 (Begriffsbestimmung Bachelorgrade)
- Universitätsgesetz § 54 Absatz 3 (Arbeitsaufwand)

Masterstudium (MA, M.A.)

Das Masterstudium ist das zweite Studium in der Bachelor/Master-Struktur und wird auch als *postgraduales Studium* bezeichnet. Ein Masterstudium kann entweder auf einem fachlich einschlägigen *Bachelorstudium* aufbauen (*konsekutives Studium*) oder eine eigenständige, in der Regel sehr spezialisierte Ausrichtung auf der Grundlage eines fachlich einschlägigen oder gleichwertigen Studiums zum Ziel haben.

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudium ist ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes *Bachelorstudium* oder ein anderes gleichwertiges abgeschlossenes Studium (an einer Universität oder Fachhochschule). Im *Studienplan* ist anzugeben, welche Studien hier anerkannt werden, und welche Kriterien erfüllt werden müssen.

Ein Masterstudium umfasst gemäß Universitätsgesetz mindestens 120 *ECTS*-Punkte, was einer *Studiendauer* von vier Semestern entspricht. Eine Ausnahme bildet derzeit noch das Masterstudium für das Lehramt mit einem *Arbeitsaufwand* von mindestens 90 *ECTS*-Punkten. Ab dem Studienjahr 2026/27 wird dies angepasst und auch dort wird der Arbeitsaufwand dann 120 ECTS-Punkte umfassen.

Nach erfolgreichem Abschluss eines Masterstudiums wird der akademische Grad Master of Arts (M.A.), nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Künstlerisches Lehramt der akademische Grad Master of Education (MEd), nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums Architektur der akademische Grad Master of Architecture (MArch) verliehen.

Mehr dazu:

- Siehe den Begriff *postgraduales Studium* im Glossar.
- Siehe den Begriff *konsekutives Studium* im Glossar.
- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 5 (Begriffsbestimmung Masterstudien)
- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 11 (Begriffsbestimmung Mastergrade)
- Universitätsgesetz § 54 Absatz 3 (Arbeitsaufwand)
- Universitätsgesetz § 63a Absatz 1–2 (Zulassung zum Masterstudium)
- Universitätsgesetz § 63a Absatz 3 (Zulassung zum Masterstudien Lehramt)

Diplomstudium (Dipl.)

In Österreich war vor dem Beginn der Vereinheitlichung der europäischen Hochschulbildung im Rahmen des *Bologna-Prozesse*s und der damit einhergehenden Einführung der Bachelor/Master-Struktur (seit dem Jahr 1999) das Diplomstudium die gängige *Studienart*. An der Akademie wurde nach großer politischer Diskussion und in kritischer Abgrenzung zum *Bologna-Prozess* in den beiden künstlerischen Studien Bildende Kunst und Bühnengestaltung/Szenografie das Diplomstudium beibehalten.[15] Im künstlerischen Studium Konservierung-Restaurierung ist die Umstellung des Diplomstudiums auf die Bachelor/Master-Struktur geplant. Neu einzurichtende Studien dürfen laut Universitätsgesetz nicht mehr als Diplomstudien geführt werden.

15 https://unibrennt.at/ueber-unibrennt/rueckblick

Nach erfolgreichem Abschluss eines künstlerischen Diplomstudiums wird der akademische Grad Magister_Magistra artium (Mag.art_Mag[a] art) verliehen.

Mehr dazu:

- Universitätsgesetz § 54 Absatz 2 (neu einzurichtende Studien)
- Universitätsgesetz § 124 Absatz 1 (eingerichtete Studien)

Doktoratsstudium (Promotionsstudium, PhD-Studium, Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium)

Doktoratsstudien dienen laut Universitätsgesetz der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Nachwuchses. Die an der Akademie angebotenen Doktoratsstudien – das Doktorat der Philosophie (Dr.phil.), das Doktorat der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) und das Doktorat der technischen Wissenschaften (Dr.techn.) sind wissenschaftliche Studien. Der PhD in Practice ist ein wissenschaftlich-künstlerisches Studium. Die Akademie bietet derzeit kein künstlerisches Doktorat an.

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Doktoratsstudium ist ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes *Diplom-* oder *Masterstudium* oder ein fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium auf mindestens gleichwertigem Bildungsniveau.

Das Doktoratsstudium dauert laut Universitätsgesetz mindestens drei Jahre. Die für ein Doktoratsstudium erforderlichen *ECTS*-Punkte sind gesetzlich nicht geregelt.

Nach erfolgreichem Abschluss eines Doktoratsstudiums wird der akademische Grad Doktor_in (Dr_Dr[in]), nach erfolgreichem Abschluss eines PhD-Studiums der akademische Grad Doctor of Philosophy (PhD) verliehen.

Mehr dazu:

- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 12 (Begriffsbestimmung Doktoratsstudien)
- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 12a (Begriffsbestimmung künstlerische Doktoratsstudien)
- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 13 (Begriffsbestimmung Dissertationen)
- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 13a (Begriffsbestimmung künstlerische Dissertationen)
- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 14 (Begriffsbestimmung Doktorgrade)
- Universitätsgesetz § 54 Absatz 4 (Mindeststudiendauer Doktorat)
- Universitätsgesetz § 64 Absatz 4 (Zulassung zu einem Doktoratsstudium)
- Universitätsgesetz § 83 Absatz 1 (Dissertationen und künstlerische Dissertationen)
- European University Association (2005): Bologna Seminar on “Doctoral Programmes for the European Knowledge Society”
- ELIA (2017): The Florence Principles on the Doctorate in the Arts

Studienplan [Curriculum]

Ein Studienplan gibt den Rahmen für die konkrete Ausgestaltung der Lehre eines Studiums, der *Lehrveranstaltungen* und der Prüfungen vor. In einem Studienplan werden unter anderem das *Qualifikationsprofil*, die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Dauer und der Umfang eines Studiums festgelegt. Darüber hinaus werden der Aufbau und Inhalt der inhaltlichen Schwerpunkte bzw. *Lehrveranstaltungen*, aus denen sich das jeweilige Studium zusammensetzt, sowie die eingesetzten *Lehrveranstaltungsarten* und die *Prüfungsordnung* dargestellt.

Ein Studienplan gibt Struktur und Überblick über den Verlauf des Studiums bis zu seinem Abschluss. Insofern ist der Studienplan einerseits für Studierende ein wichtiges Instrument zur Planung ihres Studiums. Andererseits bietet der Studienplan den Lehrenden eine Orientierung, um ihre *Lehrveranstaltungen* vor dem Hintergrund der darin definierten Parameter (z.B. *Qualifikationsziel*, *ECTS*, Bezug zu anderen *Lehrveranstaltungen*) zu gestalten. Ein Studienplan ist rechtlich verbindlich.

Mehr dazu:

- Universitätsgesetz § 51 Absatz 2 Zahl 24 (Begriffsbestimmung Curriculum)

Studierbarkeit

Im engeren Sinn bedeutet Studierbarkeit, dass die Rahmenbedingungen eines *Studienplans* und allgemein jene der Universität es ermöglichen, das Studium in der vorgesehenen *Studiendauer* abzuschließen. In diesem Verständnis sind ein angemessener Arbeitsaufwand (Workload) und eine angemessene *ECTS*-Verteilung zentral.

Vielfach werden im Kontext von Studierbarkeit jedoch neben dieser zeitlichen Komponente weitere Faktoren berücksichtigt. Studierbarkeit kann dann bedeuten, allen Studierenden ein inklusives und chancengerechtes Lernen und Lehren zu bieten und sie in ihrem Studienverlauf bestmöglich zu fördern und zu unterstützen. Ein wesentliches Ziel ist es, die Diversität der Studierenden anzuerkennen und zu fördern und ein positives Studienumfeld für alle zu schaffen. Curriculare Aspekte, die daran anknüpfen, sind z.B. eine angemessene Flexibilität des Studiums, die Vermeidung von *Voraussetzungsketten*, die Möglichkeit zu Schwerpunktsetzungen und auch die Vereinbarkeit des Studiums mit anderen Lebensbereichen (Erwerbstätigkeit, Betreuungspflichten). Relevant ist auch die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Studierenden vor und während des Studiums. In diesem weiteren Sinne wird auch oft der Begriff der strukturellen Studierbarkeit verwendet.

Mehr dazu:

- AQ Austria (2019): Studierbarkeit

Studierendenzentrierung [Student-centered Learning]

Das Konzept der Studierendenzentrierung stellt die Bedürfnisse der Studierenden und ihre Lernprozesse in den Mittelpunkt. Dieser Ansatz impliziert ein verändertes Selbstverständnis der Lehrendenrolle und neue, diversitätssensible Methoden der Hochschuldidaktik, weg von der Instruktion hin zu unterstützenden Lernumgebungen und Lernsituationen. Studierende bekommen Verantwortung und insofern Autonomie für ihren eigenen Lernprozess. Zentral sind aktive statt passiver Lernformen. Im Kontext von Lernen als Aneignung von Wissen und Kompetenzen stehen der Erwerb von Lernstrategien und das Verstehen von Inhalten im Vordergrund. Damit einher geht die Förderung des selbstorganisierten Lernens unter Berücksichtigung der sozialen Aspekte des Lernens.

Mehr dazu:

- Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), 1.3 Student-centred Learning, Teaching and Assessment

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen sind insbesondere bei größeren Änderungen eines *Studienplans* erforderlich. Darin sind z.B. Abschlussfristen für Studierende im alten *Studienplan* sowie für den Übertritt vom alten in den neuen *Studienplan* geregelt. Für den Fall eines Übertritts vom alten in den neuen *Studienplan* sind ergänzend *Anerkennungsverordnungen* bzw. *Äquivalenzlisten* zu erstellen.

Mehr dazu:

- Siehe den Begriff *Anerkennungsverordnung* im Glossar.
- Siehe den Begriff *Äquivalenzliste* im Glossar.

Voraussetzungsketten

Gibt es eine Voraussetzungskette bedeutet dies, dass die Anmeldung zu weiterführenden *Lehrveranstaltungen* und Prüfungen nur möglich ist, wenn die jeweiligen Voraussetzungen, wie z.B. bestimmte Vorkenntnisse durch die positive Absolvierung einer einführenden Vorlesung, nachgewiesen werden. Um *Studierbarkeit*, also einen möglichst reibungslosen Studienverlauf, zu gewährleisten, sollten Voraussetzungsketten im *Studienplan* möglichst vermieden werden.

Mehr dazu:

- Universitätsgesetz § 58 Absatz 7 (Festlegung von Voraussetzungen für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen)

Vorgesehene Studiendauer [Mindeststudiendauer, Regelstudienzeit]

Die vorgesehene Studiendauer bezeichnet den Zeitraum, der laut *Studienplan* definiert ist, um das Studium abzuschließen und den angestrebten Abschluss zu erhalten. Benötigen Studierende überdurchschnittlich lange für ihren Studienabschluss, kann dies auf strukturelle Hindernisse im *Studienplan* hinweisen. In diesem Fall sollte die Frage der *Studierbarkeit* eines Studiums stärker in den Mittelpunkt gerückt werden.

Mehr dazu:

- Abteilung Qualitätsentwicklung: Akademie in Zahlen – Durchschnittliche Studiendauer pro Studium

7 Anhang

Rechtliche Grundlagen

Siehe auch das ergänzende Dokument: Gestaltung und Weiterentwicklung von Studienplänen – Rechtliche Grundlagen

Akademie der bildenden Künste Wien: Satzung – Frauenförderungsplan und Gleichstellungsplan. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/Satzung/inhalt.

Akademie der bildenden Künste Wien: Satzung – Studienrecht. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/Satzung/inhalt.

Akademie der bildenden Künste Wien (2022): Leitfaden geschlechtergerechtes Formulieren und geschlechtersensible Kommunikation. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/dokumente/richtlinien/copy_of_Richtlinie_LeitfadengeschlechtergerechtesFormulierenundgeschlechtersensiblerKommunikation.pdf.

Hochschüler- und Hochschülerinnenschaftsgesetz (2014). https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008892.

Universitätsgesetz (2022). https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128&FassungVom=2021-09-30.

Strategiepapiere

Akademie der bildenden Künste Wien: Entwicklungsplan. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/dokumente/entwicklungsplan.

Akademie der bildenden Künste Wien: Erasmuserklärung zur Hochschulpolitik. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/internationales/international-office-1/ERASMUSPOLICY202127.pdf.

Akademie der bildenden Künste Wien (2025): Internationalisierungsstrategie. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/dokumente/internationalisierungsstrategie.

Akademie der bildenden Künste Wien (2023): Digitalisierungsstrategie. https://www.akbild.ac.at/de/news/2023/digitalisierungsstrategie-der-akademie-der-bildenden-kuenste-wien.

Akademie der bildenden Künste Wien (2022): Nachhaltigkeitsstrategie. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/dokumente/nachhaltigkeitsstrategie.

Akademie der bildenden Künste Wien (2022): Präambel zu Akademie | Kunst | Öffentlichkeit. https://www.akbild.ac.at/de/museum-und-ausstellungen/akademie-kunst-oeffentlichkeit/praeambel.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2022): Der Gesamtösterreichische Universitätsentwicklungsplan 2025–30. https://pubshop.bmbwf.gv.at/index.php?article_id=9&sort=title&search%5Btext%5D=guep&pub=1017.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (2020): Nationale Hochschulmobilitäts- und Internationalisierungsstrategie 2020–2030. https://www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/ehr/bolognaprozess/hmis_2030.html.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (2017): Nationale Strategie zur sozialen Dimension in der Hochschulbildung. Für einen integrativeren Zugang und eine breitere Teilhabe. https://www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/leitthemen/soziale-dimension.html.

European League of the Institutes of the Arts – ELIA (2017): The “Florence Principles” on the Doctorate in the Arts. https://www.eaae.be/wp-content/uploads/2017/04/eaae_the-florence-principles.pdf.

European University Association (EUA) (2005): Bologna Seminar on “Doctoral Programmes for the European Knowledge Society”. Conclusions and Recommendations. https://www.eua.eu/publications/positions/salzburg-2005-conclusions-and-recommendations.html.

Quellen und weiterführende Literatur

Abteilung Qualitätsentwicklung: Chancenmonitor. Monitoring der Zulassungsverfahren. Akademie der bildenden Künste Wien. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/qualitaetsentwicklung/chancen.

Abteilung Qualitätsentwicklung: Die Akademie in Zahlen. Akademie der bildenden Künste Wien. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/qualitaetsentwicklung/selbstverstaendnis.

Abteilung Qualitätsentwicklung: Studienabschluss-Befragung. Akademie der bildenden Künste Wien. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/qualitaetsentwicklung/studienabschluss-befragung.

Abteilung Qualitätsentwicklung: Der Übergang vom Studium in den Beruf: Berufliche Wege der Absolvent_innen. Akademie der bildenden Künste Wien. https://www.akbild.ac.at/de/universitaet/qualitaetsentwicklung/studium-beruf.

AQ Austria (2019): Qualitätssicherung an österreichischen Hochschulen – Studierbarkeit. Wien: facultas. https://doi.org/10.25656/01:17259.

Byron G. Massialas (1996): The hidden curriculum and social studies. In: Byron G. Massialas & Rodney F. Allen (Ed.) (1996): Crucial issues in teaching social studies. Belmont: Wadsworth, p. 61–79. https://people.wou.edu/~girodm/library/massialas.pdf.

Europäische Kommission (2015): ECTS Leitfaden. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. https://data.europa.eu/doi/10.2766/87353.

Hochschulrektorenkonferenz Deutschland (2015): Lernergebnisse praktisch formulieren. nexus Impulse für die Praxis. Ausgabe 2. https://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Lernergebnisse_praktisch_formulieren_01.pdf.

Ionica Lavinia & Vissiennon, Marit & Budde, Jannica (2024): Studiengänge für eine digitale Welt. Whitepaper zur Curriculumentwicklung als hochschulweiter Veränderungsprozess. Hochschulforum Digitalisierung, Arbeitspapier Nr. 76. https://hochschulforumdigitalisierung.de/wp-content/uploads/2024/02/HFD_AP_76_Studiengaenge_fuer_eine-_digitale_Welt.pdf.

Krauss, Annette (2015): ... To be hidden does not mean to be merely revealed – Part 1 Artistic research on hidden curriculum. medienimpulse, Jg. 53, Nr. 3. https://journals.univie.ac.at/index.php/mp/article/view/mi848/989.

Molitor, Heike & Krah, Jennifer & Bruns, Antonia (2023): Gelingende Verankerung von Hochschulbildung für nachhaltige Entwicklung in den Curricula. Zeitschrift für Hochschulentwicklung, 18(4), S. 21–40. https://doi.org/10.21240/zfhe/18-04/02.

Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (2014): Grundlagen und Materialien zur Erstellung von Curricula. Graz: Leykam. https://www.qsr.or.at/?content/handreichungen/handbuch-curriculumentwicklung/index.

Seidl, Tobias & Michel, Antje (2021): Curriculumentwicklung im Zeitalter der Digitalisierung: Rahmenbedingungen, Herausforderungen, Formate und Inhalte. In: Digitalisierung in Studium und Lehre gemeinsam gestalten. Wiesbaden: Springer VS. https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-32849-8_24.

Sonnenschein, Ines: Werkstattbericht Band 12, Curriculumentwicklung. Münster: Verlag FH. https://www.fh-muenster.de/wandelwerk/hochschuldidaktik/Werkstattberichte.php.

Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) (2015): 1.3. Student-Centred Learning Teaching and Assessment. Brussels, p. 12. https://enqa.eu/wp-content/uploads/2015/11/ESG_2015.pdf.

Weiser, Simon (2024): Mobile Ungleichheit. In Forum Wissenschaft (2). https://www.bdwi.de/show/11218195.htm?pic=0.

Wiesner-Ledermann, Patricia (Bibliothek) (2022): Leitfaden zur Erstellung barrierefreier Dokumente in Word. Akademie der bildenden Künste Wien. https://www.akbild.ac.at/de/studium/barrierefreies-studieren/barrierefreie-lehre/leitfaden_barrierefreies-dokument-in-word-erstellen_2022.pdf.

Universität Passau (2021): Didaktische Handreichung. Leitfaden zur Formulierung von Lernergebnissen. Version 1.1. https://www.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/projekte/isa_dig/Handreichung_Lernergebnisse_ISADig.pdf.

Links

European Education and Culture Executive Agency:
https://www.eacea.ec.europa.eu/index_en

European Higher Education Aera (EHEA): https://ehea.info

Hochschulforum Digitalisierung Deutschland: https://hochschulforumdigitalisierung.de

Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR):
https://www.qsr.or.at